
Neustadt a. Rbge., 24. April 2024

Allgemeinverfügung der Stadt Neustadt am Rügenberge über ein Verbot des Abspielens von Musik sowie eines zeitlich und räumlich beschränkten Aufenthaltsverbotes im Bereich des Badestrandes „Weiße Düne“, des Surfstrandes „Weißer Berg“ sowie der Zuwegungen über den Strand- als auch den Uferweg am 9. Mai 2024 (Christi Himmelfahrt) sowie der Hinweis durch Region Hannover, dass in den angrenzenden Naturschutzgebieten „Meerbruchswiesen“, „Totes Moor“ und „Westufer Steinhuder Meer“ ein generelles Verbot von Herbeiführung jeglicher Störungen durch Lärm (auch durch akustische Emissionen von z.B. Stromerzeugern/Generatoren) oder abgespielte Musik gilt.

Die Stadt Neustadt am Rügenberge erlässt die nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Am 9. Mai 2024 (Christi Himmelfahrt) ist für die Zeit von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr das von Dritten wahrnehmbare Abspielen von Musik mittels Musikanlagen (in diesem Sinne auch Radiogeräte oder elektro-akustische Verstärker oder mitgeführte kraftstoffbetriebene Stromerzeuger/Generatoren) innerhalb des auf dem beigefügten Lageplan rot umrandeten Bereiches untersagt.
2. Der Aufenthalt im Bereich des Badestrandes „Weiße Düne“, des Surfstrandes „Weißer Berg“ sowie der Zuwegungen über den Strand- und den Uferweg entsprechend des auf dem beigefügten Lageplan rot umrandeten Bereiches ist für die Teilnehmer des dort stattfindenden „Vatertagstreffens“ ab 19:00 Uhr untersagt.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung kündige ich bereits jetzt die Sicherstellung der verbotswidrigen betriebenen Musikanlagen und nachfolgend deren Verwahrung an. Ich weise besonders darauf hin, dass die durch die Sicherstellung und Verwahrung entstehenden Kosten dem Besitzer der sichergestellten Sache(n) zur Last fallen.
4. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Verfügung wird hiermit angeordnet.

Hinweis:

Aufgrund der bestehenden Naturschutzgebietsverordnung „Meerbruchswiesen“ und der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Seefläche Steinhuder Meer“ ist das von Dritten wahrnehmbare Abspielen von Musik mittels Musikanlagen (in diesem Sinne auch Radiogeräte, Smartphones, elektro-akustische Verstärker oder kraftstoffbetriebene Generatoren und Stromerzeuger) im Bereich der oben genannten Naturschutzgebiete, des Badestrandes „Weiße Düne“ und des Surfstrandes „Weißer Berg“ zu keinem Zeitpunkt gestattet.

Die Region Hannover weist ausdrücklich darauf hin, dass in den o.g. Naturschutzgebieten ein generelles Verbot, Lärm zu verursachen oder Musik abzuspielen, besteht.



Begründung:

An Christi Himmelfahrt versammeln sich seit langer Zeit alljährlich Jugendliche und junge Erwachsene im Bereich des Badestrandes „Weiße Düne“ und des Surfstrandes „Weißer Berg“, um den sogenannten „Vatertag“ zusammen zu feiern. Durchschnittlich kamen in den vergangenen Jahren in diesem Bereich mehrere hundert Personen zusammen, um Musik zu hören und zu feiern. Es handelt sich um ein spontanes oder nach Vereinbarung über soziale Netzwerke und ohne Veranstalter durchgeführtes Treffen von jungen Menschen. Weder die Region Hannover noch die Stadt Neustadt am Rübenberge stellen für diese Zusammenkünfte Flächen zur Verfügung, dulden jedoch den Aufenthalt bis maximal 19:00 Uhr im Bereich des Badestrandes „Weiße Düne“ und des Surfstrandes „Weißer Berg“, um die Beeinträchtigungen auf den öffentlichen Flächen für die Anwohner und sonstigen Besucher so gering wie möglich zu halten. Die vorgenannten Flächen stehen im Eigentum der Region Hannover und der Stadt Neustadt am Rübenberge. Es kam in der Vergangenheit zu erheblichen Beschwerden sowohl von Besuchern des beliebten Erholungsortes als auch von Anwohnern über die mit steigendem Alkoholkonsum zunehmenden Verunreinigungen und Belästigungen und insbesondere über den von den Musikwiedergabegeräten verursachten Lärm, der die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erheblich belästigt. Auch kam es infolge übermäßigen Alkoholgenusses von Teilnehmern wiederholt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Im öffentlichen Straßenraum stellt das Abspielen von Musik mittels elektro-akustischer Verstärker eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Eine solche Erlaubnis könnte wegen der damit einhergehenden erheblichen Belästigungen und Beeinträchtigungen der Rechte Dritter nicht erteilt werden. Das unerlaubte Abspielen von Musik mittels elektro-akustischer Verstärker, sowie der Betrieb kraftstoffbetriebener Stromerzeuger / Generatoren würde deshalb gegen die bestehende Rechtsordnung verstoßen und somit eine Störung und fortdauernde Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der zurzeit geltenden Fassung können die Verwaltungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Die vorstehend dargelegten Umstände rechtfertigen eine Gefahrenprognose in der Gestalt, dass weiterhin gegen bestehende Gesetze verstoßen wird. Ein Einschreiten der Verwaltungsbehörde ist erforderlich, sowohl um die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung als auch den Schutz der Einwohner zu gewährleisten. Als geeignete Maßnahme kommt hier das Verbot des Abspielens der Musik, in der Form, wie sie in der Allgemeinverfügung geregelt ist, in Betracht, ebenso wie ein Aufenthaltsverbot der Feiernden, da die Adressaten der Verfügung gegenwärtig noch nicht bestimmbar sind. Die Entscheidung ist im Wege des gemäß § 5 Abs. 1 NPOG ausübenden Ermessens zu treffen. In dem vorliegenden Fall ist abzuwägen zwischen dem bestehenden öffentlichen Interesse am Schutz der Rechtsordnung einerseits und dem Interesse der Feiernden am Zusammentreffen andererseits. Nach einer Bewertung der Ereignisse aus den vergangenen Jahren überwiegt hier das öffentliche Interesse auf Einhaltung der Rechtsvorschriften. Hinsichtlich der Wahl der Mittel ist ein die Beteiligten weniger beeinträchtigendes Mittel nicht erkennbar. Die angekündigte Sicherstellung der verbotswidrig betriebenen Musikanlage beruht auf § 26 Nr. 1 NPOG und deren Verwahrung auf § 27 Abs. 1 Satz 1 NPOG. Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 NPOG fallen die durch die Sicherstellung und Verwahrung entstehenden Kosten dem Besitzer der sichergestellten Sache(n) zur Last.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)1. Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO hätte eine vor dem Verwaltungsgericht Hannover zu erhebende Klage gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Die Verfügung könnte in diesem Fall nicht vollzogen werden. Es besteht jedoch ein besonderes öffentliches Interesse an dem Schutz der Rechtsordnung. Die



vorhersehbaren Rechtsverstöße können ausschließlich dadurch vermieden werden, dass die Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung gewährleistet ist. Das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt das Individualinteresse der potenziellen Kläger.

Bekanntgabe:

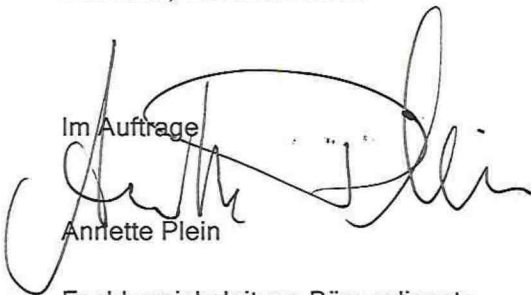
Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG ab dem Folgetag der ortsüblichen Bekanntmachung, also ab dem 25.04.2024, als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsisches Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) erhoben werden.

Neustadt, den 24.04.2024

Im Auftrage



Anriette Plein

Fachbereichsleitung Bürgerdienste

- 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589)
- 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 344)
- 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Seefläche Steinhuder Meer“ in den Städten Wunstorf und Neustadt am Rübenberge, Region Hannover (Landschaftsschutzgebietsverordnung „Seefläche Steinhuder Meer“ - LSG-H 1) vom 29.09.2020, Az.: 36.24 1205/H 1 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 40/2020)



